

Jugendordnung

des Detmolder Sportverein von 1860/1956 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Turn- und Sportjugend im Detmolder Sportverein von 1860/1956 e.V. (TSJ) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählte und berufene Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die TSJ führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der TSJ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a.) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b.) Pflege der körperlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c.) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d.) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- e.) Zusammenarbeit mit Eltern und anderen an der Jugenderziehung Beteiligten und allen Jugendorganisationen,
- f.) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der TSJ sind:

der Jugendtag,
der Jugendausschuss,
die Jugendtage der Fachabteilungen,
die Fachjugendausschüsse.

§ 4 Jugendtag

- a.) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der TSJ. Er besteht aus den gewählten Jugendlichen der Abteilungen und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeitern, sofern sie Mitglied des Vereins sind. Für je angefangene 20 Mitglieder entsenden die Jugendlichen der Abteilungen einen jugendlichen Vertreter.
- b.) Aufgaben des Jugendtages sind:
 - 1.) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
 - 2.) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
 - 3.) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,

- 4.) Entlastung des Jugendausschusses,
 - 5.) Wahl des Vereinsjugendwartes (-wartin) und seines Vertreters im Jugendausschuß. Jedes Vereinsmitglied ist wählbar, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - 6.) Wahl der jugendlichen Vertreter (Beisitzer). Jedes Vereinsmitglied ist wählbar, sofern es zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendlicher ist,
 - 7.) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf höherer Ebene,
 - 8.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c.) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit mindestens 50 % der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
 - d.) Der Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
 - e.) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten.
 - f.) Die gewählten und berufenen Mitglieder haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendtag der Fachabteilungen

- a.) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das oberste Organ jeder Fachabteilung der TSJ. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilungen und aus allen innerhalb der Fachabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern, sofern sie Mitglied im Vereins sind.
- b-e.) Analog § 4
- f.) Die Jugendlichen der Fachabteilungen und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Fachabteilungen haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 Jugendausschuss

- a.) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - 1.) Dem Vereinsjugendwart (-wartin) und Vertreter (-in),
 - 2.) den gewählten Jugendwarten der Fachabteilungen,
 - 3.) zwei Jugendlichen als Beisitzer, die z. Zt. Der Wahl noch Jugendliche sind.
- b.) Der Vereinsjugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c.) Die unter a.) genannten Mitglieder des Jugendausschusses werden für zwei Jahre gewählt und zwar der Vereinsjugendwart in Jahren mit ungerader Jahreszahl, der Vertreter in Jahren mit

gerader Jahreszahl. Die jugendlichen Beisitzer werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

- d.) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und nach den Beschlüssen des Jugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- e.) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist vom Vereinsjugendwart (-in) eine Sitzung binnen zweier Wochen einzuberufen.
- f.) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der TSJ, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 7 Fachjugend

analog § 6

§ 8 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe und –spiele regeln die Ordnungen der entsprechenden Verbände.

§ 9 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10

Ergänzend gilt die Satzung des Detmolder Sportvereins von 1860/1956 e.V.

Detmold, den 23. Februar 1988

Der Jugendausschuss, der Jugendtag